

## **BGer 8C\_154/2011 vom 30. Juni 2011**

Bundesgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_154\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_154_2011)

FR: TF 8C\_154/2011 du 30 juin 2011

IT: TF 8C\_154/2011 del 30 giugno 2011

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 133 III 489 E. 3 Ingress). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerdeschrift unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; vgl. auch 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen). Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; Urteil 8C\_208/2011 vom 21. April 2011).

Die Beschwerde ans Bundesgericht ist ein reformatorisches Rechtsmittel ( Art. 107 Abs. 2 BGG ). Daher darf sich die Beschwerde führende Partei grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern muss einen Antrag in der Sache stellen. Sie muss demnach angeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Grundsätzlich ist ein materieller Antrag erforderlich. Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung oder blosse Aufhebungsanträge genügen nicht und machen die Beschwerde unzulässig, es sei denn, das Bundesgericht wäre im Fall der Beschwerdegutheissung nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden ( BGE 134 III 379 E. 1.3, 133 III 489 f. E. 3.1, je mit Hinweisen; Urteil 8C\_3/2009 vom 8. Mai 2009 E. 1).

#### **E. 1.2**

Auf eine Beschwerde, die keine klaren Begehren und keine spezifische, auf den angefochtenen Entscheid Bezug nehmende Begründung enthält, tritt das Bundesgericht nicht ein (Urteil 9C\_681/2008 vom 10. Oktober 2008; vgl. auch SVR 2008 BVG Nr. 18 S. 69, 9C\_104/2007 E. 10.2). Die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers (vgl. hievor Sachverhalt lit. C) lassen auch nicht sinngemäss erschliessen, weshalb nur - aber immerhin - der angefochtene Entscheid aufzuheben sei. Der Hauptantrag bezieht sich denn auch offensichtlich auf ein nicht näher spezifiziertes "Urteil vom 18. Januar 2011", welches anscheinend eine "Rückforderung" der SUVA zum Gegenstand hatte, von welcher die Beschwerdegegnerin "abzusehen" habe. Dass sich die Vorinstanz mit dem hier vom Beschwerdeführer als Anfechtungsobjekt beigelegten Urteil vom 14. Dezember 2010 zu einer "Rückforderung" der SUVA gegen den Versicherten geäussert oder eine solche geschützt hätte, ist jedoch dem zuletzt genannten Entscheid nicht zu entnehmen. Auf die Beschwerde vom 21. Februar 2011 ist daher - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247 f.) - mangels eines rechtsgenügenden

Antrages ( BGE 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 133 III 489 E. 3.1 S. 489 f.) nicht einzutreten.

## **E. 2**

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, soweit sich aus ihrer Begründung ein hinreichend klares Begehren entnehmen liesse (Laurent Merz, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 18 zu Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise; vgl. auch BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), müsste sie als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 14. Dezember 2010 mit ausführlicher Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), überzeugend dargelegt, dass nach dem klaren Wortlaut der Dispositiv-Ziffer 1 des unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Urteils vom 28. August 2008 der damals angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2007 und die diesem zugrunde liegende Verfügung nicht aufgehoben, sondern nur "soweit" abgeändert wurden, als das kantonale Gericht die SUVA verpflichtete, die Pflegeleistungen und die Hilflosenentschädigung in vollem Umfang - ohne Überentschädigungsabzug und ohne Abzug von Fr. 450.00 - auszurichten. Es wies im Schlusssatz der Dispositiv-Ziffer 1 ausdrücklich darauf hin: "Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen." Trotz seines offensichtlich nur teilweisen Obsiegens verzichtete der anwaltlich vertretene Versicherte auf einen Weiterzug des kantonalen Entscheides vom 28. August 2008. Die SUVA hat diesen rechtskräftigen Entscheid mit Verfügung vom 6. Februar 2009 korrekt umgesetzt. Mehr oder Anderes - insbesondere der vom Beschwerdeführer mit Einsprache vom 8. März 2009 beantragte Ersatz der "vollen Spitalkosten" - bildete nicht Gegenstand dieser Verfügung, weshalb die SUVA mit Einspracheentscheid vom 21. Mai 2010 zu Recht auf Nichteintreten erkannte. Soweit sich der Versicherte in der Begründung überhaupt sachbezüglich in rechtsgenügender Weise mit dem kantonalen Urteil vom 14. Dezember 2010 auseinandersetzt, bringt er nichts vor, was daran etwas zu ändern vermöchte. Nebst der pauschalen - der qualifizierten Rügepflicht von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügenden - Anrufung weiterer Menschenrechte dient die wiederholt vorgetragene (vgl. Urteil 8C\_929/2009 vom 24. Februar 2010 E. 3.2.2) Behauptung einer von der SUVA angeblich zu verantwortenden Verletzung des Folterverbots von Art. 3 EMRK nicht der Fristwiederherstellung hinsichtlich der unterlassenen Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils vom 28. August 2008.

## **E. 3**

Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung kann schon wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden ( Art. 64 BGG ). Damit sind die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.